

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

**An die Schulleitungen der allgemeinbildenden  
Schulen**

Geschäftszeichen | A 3  
Bearbeitung | Dirk Besch  
Zimmer  
Telefon  
Zentrale ■ intern  
Fax  
E-Mail | [dirk.besch@senbjf.berlin.de](mailto:dirk.besch@senbjf.berlin.de)

02.09.2020

Sehr geehrte Schulleitungen,

die ersten Wochen des neuen Schuljahres liegen hinter Ihnen und Ihren Kollegien. Bereits jetzt haben Sie eine Vielzahl von Herausforderungen, die durch die Corona-Pandemie gegeben sind, erfolgreich gemeistert. Mein ausdrücklicher Dank gilt Ihnen für Ihren engagierten Einsatz.

Mit der Aufnahme des Präsenzunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler ergeben sich neue Fragen oder bereits bekannte Situationen erhalten unter diesen Bedingungen eine neue Aufmerksamkeit. Darauf möchte die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Abstimmung mit anderen Senatsverwaltung sowie Expertinnen und Experten des Hygienebeirates aktuell mit diesem Schreiben reagieren.

Bitte geben Sie daher dieses Schreiben allen Dienstkräften Ihrer Schule bekannt.

**Umgang mit Atemwegsinfekten**

Bestehen bei Kindern oder Jugendlichen Anzeichen für eine akute Atemwegsinfektion, wie sie auch für eine Covid-19-Erkrankung kennzeichnend sind, dürfen sie die Schule nicht besuchen. Mögliche Symptome können sein: Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Schüttelfrost, Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns. Erkrankt ein Kind in der Schule, ist es ggf. von den Eltern abzuholen. Über eine mögliche Testung entscheidet der Arzt/die Ärztin oder das Gesundheitsamt.

Grundsätzlich ist für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in den Präsenzunterricht kein ärztliches Attest erforderlich.

Auch nach durchgemachtem Atemwegsinfekt ist keine Attestierung der Schulfähigkeit nötig. Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte.

Die Vorlage von Testergebnissen darf nicht verlangt werden. Sie wäre auch nicht sinnvoll, da auch ein negatives Testergebnis oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nur eine Momentaufnahme darstellt.

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)



Zur Wiederaufnahme nach Atemwegsinfekten sollten die Schülerinnen und Schüler immer anhaltend fieberfrei sein. Die Eltern sind ggf. gehalten, eine Bestätigung darüber abzugeben, dass ihr Kind seit 48 Stunden symptomfrei ist. Sie können sich diese Bestätigung in schriftlicher Form geben lassen. Ein Muster für eine solche Bestätigung finden Sie im Anhang dieses Schreibens.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler eine nachgewiesene Covid-19-Infektion durchgemacht haben, so ist vor Wiederaufnahme keine ärztliche Bestätigung notwendig und kann nicht eingefordert werden. Ärztliche Atteste werden nur bei Krankheiten, die im Infektionsschutzgesetz aufgenommen sind (z.B. Masern), ausgegeben. Corona gehört nicht zu diesen Krankheiten.

Sollten Schülerinnen und Schüler lediglich einfachen Schnupfen oder Husten ohne Fieber aufweisen, so können sie ohne weitere Attestierung den Präsenzunterricht und die Betreuung besuchen. Bei Unklarheiten und offenen Fragen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Zu dieser Thematik erhalten Sie mit diesem Schreiben eine Infografik. Diese können Sie in der Schule durch Aushang veröffentlichen sowie für die Arbeit in den Gremien, mit den Kollegien und für die Elternarbeit nutzen.

### **Kontaktpersonen der Kategorie I und II**

In der von den Berliner Gesundheitsämtern in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie herausgebenden „Handreichung für Schulen und Kitas - Umgang mit Kontaktpersonen eines SARS-CoV-2 positiv getesteten Falls“ werden Kontaktpersonen wie folgt definiert:

Kontaktpersonen der **Kategorie I** nach RKI Definition:

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesicht- ("face-to-face") Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten SARS-CoV-2-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.

Kontaktpersonen der **Kategorie II** (geringeres Infektionsrisiko):

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter SARS-CoV-2-Fall aufhielten, z. B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesicht- („face-to-face“) Kontakt mit dem SARS-CoV-2-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesicht- (oder Sprach-) kontakt hatten.

Sie können dieser Handreichung auch weitere wichtige Informationen und vor allem Möglichkeiten zur Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Nachverfolgung von Infektionsketten entnehmen. Diese Handreichung steht auch in Form einer Infografik zur Verfügung und geht Ihnen mit diesem Schreiben ergänzend zu.

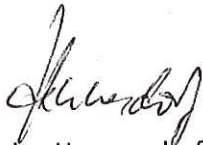
### **Informationskette bei einem positiven Coronafall**

Sollten Personal oder Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule auf COVID-19 getestet worden sein, so wird das zuständige Gesundheitsamt am Wohnort der getesteten Person durch das Testzentrum darüber informiert und ordnet eine Quarantäne an. Die jeweilige Person ist sowohl verpflichtet diese Quarantäne einzuhalten, als auch die Schule über die Quarantäne zu informieren.

Wenn Sie eine solche Information erhalten, melden Sie diesen Sachverhalt sowohl der regionalen Schulaufsicht als auch dem bezirklichen Gesundheitsamt Ihrer Schule. Sollten Sie das bezirkliche Gesundheitsamt am Standort Ihrer Schule nicht erreichen, informieren Sie die regionale Schulaufsicht über diesen Umstand. Die Schulaufsicht kann in jedem Fall den Kontakt zum bezirklichen Gesundheitsamt herstellen und unterstützt Sie nach Bedarf in der jeweiligen Situation. Das bezirkliche Gesundheitsamt wird Sie über die weiteren Maßnahmen informieren. Grundsätzlich gilt die ausschließliche Entscheidungsbefugnis des Gesundheitsamtes in der Anordnung von Maßnahmen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie möchte Sie auch weiterhin im Umgang mit der COVID-19 – Pandemie begleiten. Dazu finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung regelmäßig aktualisierte Informationen. Ebenfalls wird die Veranstaltung „Schule in Zeiten von Corona – Experten im Gespräch“ medial aufbereitet und Ihnen online zur Verfügung gestellt. Aktuelle Fragen werden auch weiterhin in Form von Informationsschreiben aufgegriffen und beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Hennersdorf  
Referatsleiterin I A /  
ständige Vertreterin des Leiters der Abteilung I

Anlage:  
Infografik „Kategorien der Kontaktpersonen nach RKI“  
Infografik „Wenn mein Kind krank wird...“  
Muster „Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes“